

Verschärfung der Brotartenkontrolle.

Auf Grund des Erlasses der Statthalterei vom 16. Februar hat der Wiener Magistrat gestern folgendes verordnet:

1. Die Bäckermeister sind nunmehr verpflichtet, von den Wiederverkäufern (Gast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhändlern, Fragnern usw.), welchen sie Brot liefern, die für diese Brotmengen von den Kunden der Wiederverkäufer abgegebenen Brotartenabschnitte abzuverlangen und zugleich mit den im eigenen Geschäft übernommenen Brotartenabschnitten an jedem zweiten Montag (das erstemal am 20. März 1916) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung Brotabschnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben. Hiefür erhalten sie von der übernehmenden Kommission eine Bestätigung.

Bäckermeister, welche auch Mehl verschleifen, sind verpflichtet, die für den Verkauf von Mehl im eigenen Geschäft abgenommenen Abschnitte (nur Abschnitte, welche auf „70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl“ lauten) in einem

separaten Kuvert oder Paket mit der Bezeichnung Mehlabschnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben. Hiefür erhalten sie von der übernehmenden Kommission eine separate Bestätigung. Die Bäckermeister sind verpflichtet, die von der Brot- und Mehlkommission erhaltene Bestätigung über die Abgabe der Brotabschnitte, beziehungsweise Mehlabschnitte und die von Käufern abgenommenen magistratischen Bezugsanweisungen in der Amtsstelle zur Regelung der Mehlversorgung (Wien, 1. Bezirk, Neues Rathaus) beim nächsten Ansuchen um Mehlzuweisung vorzuweisen.

2. Mehlverschleifer, Gemischtwarenhändler, Fragner usw. haben nunmehr bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission nur die für den Verkauf von Mehl abgenommenen Brotartenabschnitte (nur Abschnitte, welche auf „70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl“ lauten) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung Mehlabschnitte und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte abzugeben. Hiefür erhalten sie von der übernehmenden Brot- und Mehlkommission eine Bestätigung.

3. Die für den Verkauf von Brot abgenommenen Abschnitte haben die Gast- und Schankgewerbetreibenden, Gemischtwarenhändler, Fragner usw., eventuell partienweise, längstens aber am Sonntag nach Ablauf der Gültigkeitsperiode, gezählt ihrem Brotlieferanten zu übergeben. Das sind Abschnitte, die in den magistratischen Bezirksämtern (Konfessionsamtsabteilungen im Sinne der Brotkartendurchführungsverordnung an Ausspeisevereine, Anstalten etc.) ausgestellt werden.

4. Die Mehlverschleifer, Gemischtwarenhändler, Fragner usw. sind verpflichtet, die von der Brot- und Mehlkommission erhaltene Bestätigung über die Abgabe der Mehlabschnitte ihrem Mehllieferanten vorzuzeigen.

5. Die Kuverts, beziehungsweise Pakete dürfen nur Kartenabschnitte enthalten; es dürfen daher die Kartenstämme nicht eingepackt, sondern müssen vorher abgetrennt werden.

6. Bäcker, Gemischtwarenhändler, Fragner usw. werden im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die angeordnete Kontrolle genauestens zu beobachten, da nur nach Maßgabe der abgegebenen Brot- und Mehlartenabschnitte die Zuweisung von Mehl erfolgen darf.

7. Übertretungen dieser Vorschrift, insbesondere jede unrichtige Angabe auf den Kuverts, beziehungsweise Paketen mit Kartenabschnitten, ferner die Abgabe von Abschnitten aus früheren als den zwei letzten Wochen oder von Abschnitten erst kommender Wochen, die Abgabe von Brotabschnitten in Kuvert (Paket) für Mehlabschnitte oder die Belassung der Stämme an den Abschnitten werden bestraft.